|  |
| --- |
| OKR Dr. André Demut · Augustinerstraße 10 · 99084 ErfurtThüringer Landtag Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und GleichheitJürgen-Fuchs-Straße 199096 Erfurt |

 Evangelisches Büro Thüringen

 Augustinerstraße 10 · 99084 Erfurt

 Telefon: 0361 – 5 62 42 22

 Fax: 0361 – 5 62 42 25

 E-Mail: evangelisches.Buero@ebth.de

 Datum Aktenzeichen
 2.12.2021  3.0.2.9

**Stellungnahme – „Schutz des Lebens und seelischen Wohlbefindens von Senioren und anderen Risikogruppen während der Corona-Pandemie“ (DS 7/2168) und „Lebensqualität von Seniorinnen und Senioren, pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderungen auch in der Corona-Pandemie sichern (DS 7/3728)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Evangelischen Kirchen in Thüringen danken wir Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Die Pandemie rückt *zwei Fragen* in den Fokus der öffentlichen Debatte, die vor der Bedrohung durch das Covid-Virus nur jeweils individuell betroffene Menschen sowie Fachleute beschäftigt haben:

1. Wie gehen wir – als Gesellschaft! - mit der Tatsache um, dass unser Leben endlich ist? Wie blicken wir – als Gesellschaft! – darauf, dass Krankheiten, Leiden und Sterben zum menschlichen Leben dazu gehören?

Aus kirchlicher Perspektive denke ich exemplarisch an erfahrungsgesättigte und jahrtausendealte biblische Weisheit, die sich z. B. in Psalm 90, 12 ausspricht: „Lehre uns bedenken, dass wir sterben müssen, damit wir unser Leben weise führen.“

und:

2. Wie gewähren wir einen optimalen Schutz vor Krankheit, Leiden und Sterben in einer Pandemie für alle Menschen und dabei für besonders vulnerable Gruppen von Menschen?

Auch dazu gäbe es aus christlicher Perspektive viel zu sagen, exemplarisch erinnere ich an das zentrale Gebot der Nächstenliebe. Selbstkritisch sei angemerkt, dass in der Vergangenheit im kirchlichen Selbstverständnis der 1. Aspekt häufig dominant war gegenüber der 2. Frage. Christlicher Glaube wurde oft missverstanden als ideologische Verklärung und Bagatellisierung menschlichen Leidens. Ausdrücklich betone ich, dass ich – generell und in dieser Stellungnahme – die 1. *und* die 2. Frage als gleichrangig wichtig ansehe.

Die vorliegenden Anträge der Fraktion der CDU und der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN spezifizieren diese beiden Grund-Fragen sehr differenziert in viele Detailfragen aus, die sich durch die Herausforderung der Corona-Pandemie mit besonderer Dringlichkeit stellen. Wir danken den Parlamentarier\*innen, dass sie ihren Part der politischen Verantwortung wahrnehmen, um jene beiden Grundfragen in unserer und für unsere Gesellschaft so gut wie möglich zu bearbeiten.

Für unsere Stellungnahme möchte ich die vom Ausschuss beschlossenen Fragen 12 und 13 der Fraktionen der Regierungskoalition zusammen mit der von der CDU-Fraktion eingetragenen Frage 17 in den Blick nehmen und abschließend mich äußern zu Frage 7.

Da die Fragen 12, 13 und 17 m. E. inhaltlich zusammengehören, wird sich unsere Stellungnahme en bloc darauf beziehen.

„12. Wie kann in Pflegeeinrichtungen sichergestellt werden, dass unter Pandemiebedingungen die Selbstbestimmungsfähigkeit pflegebedürftiger Menschen erhalten bleibt?

13. Wie haben Pflegeeinrichtungen die Corona-Verordnungen des Landes tatsächlich in ihren Hygienekonzepten umgesetzt? Wie kann sichergestellt werden, dass Heimbetreiber sowie Heimleiter keine über die Landesbestimmungen hinausgehende Hygienemaßnahmen ergreifen, welche unverhältnismäßig stark in die Persönlichkeits- und Freiheitsrechte der Bewohner und Bewohnerinnen eingreifen? …

17. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Infektionsschutzes soziale Kontakte für Risikogruppen zu ermöglichen? Wie wurden Sie darin durch die Landesregierung unterstützt? Welche (konzeptionelle) Unterstützung benötigen Sie? Welche Maßnahmen müssen ergriffen werden?“

Diese Fragen berühren einen auch für die evangelischen Kirchen sehr wichtigen Punkt:

*Was können Landtag und Landesregierung dafür tun, dass Verantwortliche für besonders verletzliche Menschen in Pflegeeinrichtungen etc. die staatlich vorgegebenen Vorsichtsmaßnahmen beachten und zugleich nicht eigenmächtig noch strengere Regeln, Kontaktbeschränkungen etc. aufstellen und durchsetzen? Was muss geschehen, damit nicht durch solche eigenmächtigen Regel-Überdehnungen unverhältnismäßig stark in die Grundrechte der Pflegebedürftigen und Heimbewohner\*innen eingegriffen wird?*

Eine Antwort auf diese Frage ist sicher, große Sorgfalt beim Formulieren, Erlassen und Umsetzen möglichst praktikabler und nachvollziehbarer Infektionsschutzgesetze und Covid-Eindämmungsverordnungen walten zu lassen. Heimleitungen brauchen Verfahrenssicherheit beim Beachten und Durchsetzen von pandemiebedingten Einschränkungen. Wo diese Sicherheit besteht, ist eine gute Voraussetzung gegeben, dass niemand „über das Ziel hinausschießen“ muss.

Die Leistungen von Legislative, Exekutive und Verwaltung fürs Formulieren, Erlassen und Umsetzen vieler Verordnungen in den vergangenen 20 Monaten sind u. E. sehr groß und werden leider gesellschaftlich nur selten gewürdigt. Häufig richtet sich die öffentliche Aufmerksamkeit sehr stark auf vermeintliche oder tatsächliche Inkonsistenzen in erlassenen Verordnungen.

So richtig diese Antwort auf die benannte Grundfrage ist: Zugleich wäre es problematisch, wenn die legalistische Frage nach möglichst präzisen Regelungen *alles* wäre, was uns zur Bearbeitung der oben benannten Dilemma-Situation einfiele. Viele Beispiele auch aus den vergangenen 20 Monaten zeigen, dass praktikable, nachvollziehbare und verhältnismäßige Regeln *allein nicht* dafür sorgen, dass niemand „über das Ziel hinausschießt“.

*Wir benötigen in unserer Gesellschaft neben dem juristisch strukturierten Regelungs-Wissen bei den jeweils Verantwortlichen in Pflegeeinrichtungen und Heimen die Stärkung dessen, was ich als weisheitlich strukturiertes Orientierungs-Wissen bezeichnen möchte.*

Intuition, Augenmaß, Fingerspitzengefühl lassen sich nicht legalistisch fassen – und sind zugleich ungemein wichtig für ein menschenwürdiges Umgehen mit der pandemiebedingten Dilemma-Situation. Der Erwerb solchen Orientierungswissens ist eine große Herausforderung, zugleich lässt sich hier vieles operationalisieren: Ethische Reflexions-Bildung ist zu stärken bei den Verantwortlichen auf den Leitungsebenen von Pflegeeinrichtungen. Weiterbildungen müssen neben ökonomischen und operativen Verwaltungsthemen die Stärkung ethischer Urteilskompetenzen in den Blick zu nehmen. U. E. hat es die Ökonomisierung des Sozialbereiches seit den 1990er Jahren nicht begünstigt, dass weisheitlich strukturiertes Orientierungswissen für Verantwortliche in diesem Bereich als so nötig angesehen wird, wie es in der Tat ist. Die Pandemie macht hier eine Schieflage sichtbar – und kann auch eine Chance bieten, hier politisch und gesellschaftlich umzusteuern.

Neben dieser Stärkung des weisheitlich strukturierten Orientierungs-Wissens möchte ich noch eine *zweite Blickrichtung* fokussieren, wie u.E. die oben benannte Grundfrage durch die politischen Verantwortlichen gut bearbeitet werden kann.

*Eine zentrale Frage in der Bekämpfung einer Pandemie ist eine möglichst realistische, nüchterne und konsistente öffentliche Kommunikation durch die politischen Verantwortlichen*.

Vertreter\*innen von Legislative und Exekutive haben auch eine Orientierungsleistung für die Öffentlichkeit zu erbringen. Der Staat ist auf eine möglichst freiwillige Befolgung von Verboten angewiesen. Eine hohe Dichte von Kontrollen ist an vielen Stellen realistisch nicht zu erwarten. Umso wichtiger ist es, dass Menschen erlassene Regeln einhalten, auch weil diese nachvollziehbar wirksam, verhältnismäßig und konsistent erscheinen.

Die *Leitplanken für diese öffentliche Kommunikation* werden u. E. durch die eingangs benannten Grundsätze markiert:

1. Menschliches Leben ist endlich. Krankheit, Leiden und Sterben gehören dazu. Unser Grundgesetz garantiert die Menschenwürde für jede\*n bis zum letzten Atemzug. Diese Menschenwürde nach Art 1 GG markiert den höchsten Punkt der Grundrechte-Abwägung. Auch Gesundheits- und Infektionsschutz bilden demgegenüber keine absolut geltenden Werte, sondern sind mit der unbedingten Geltung von Art 1 zu vermitteln.

2. „Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ (Art 2 GG) rechtfertigt in einer pandemische Bedrohungslage auch verhältnismäßig starke Eingriffe in Freiheits- und Persönlichkeitsrechte von Menschen im Allgemeinen und von vulnerablen Gruppen im Besonderen.

Wird die 1. Leitplanke ideologisch überhöht, ist die Konsequenz u. U. eine Verharmlosung des Gesundheitsrisikos durch den Covid-Erreger sowie eine unerträgliche Bagatellisierung des durch die Erkrankung verursachten menschlichen Leids.

Wird die 2. Leitplanke überdehnt, wird der Gesundheitsschutz rigoristisch absolut gesetzt, droht u. U. eine ebenso unerträgliche Bagatellisierung sozialer und individueller Folgeschäden bei Menschen in besonders vulnerablen Gruppen: verordnete Einsamkeit sowie ein einsames Leiden und Sterben ohne sozialen Kontakt zu nahen Angehörigen tangiert elementar die Menschenwürde sowohl des Pflegebedürftigen als auch seiner Angehörigen.

Eine realistische und konsistente öffentliche Kommunikation durch politisch Verantwortliche wird *immer beide Leitplanken* im Blick behalten.

Diese Kommunikation leistet damit auch einen Beitrag dafür, dass Verantwortliche in Heimen und Pflegeeinrichtungen ihrerseits diese *beiden* Leitplanken für ihre Abwägung heranziehen und bei aller Beachtung der jeweils geltenden staatlichen Regelungen nicht „über das Ziel hinausschießen“, sondern den jeweils möglichen Spielraum mittels ihres weisheitlich strukturierten Orientierungswissens auch optimal nutzen.

*Abschließend möchten wir uns zu Frage 7 äußern*:

„Wie bewerten Sie die Zielrichtung der beiden Anträge? a. Welche Maßnahmen fehlen Ihnen in den beiden Anträgen? b. An welchen Stellen sehen Sie dringenden Nachholbedarf?“

Wir würdigen die großen inhaltlichen Schnittmengen in den Anträgen der Fraktion der CDU und der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Herausforderung der Pandemiebewältigung halten wir für ungeeignet, um damit parteipolitische Profilierung zu betreiben. Beide Anträge dokumentieren auch die politische Anstrengung, die von den Parlamentariern der genannten Fraktionen unternommen wird, Thüringen so gut als möglich durch diese existentielle Krise zu steuern. Ausdrücklich danken wir für dieses intensive Engagement!

Für die Beantwortung der Unterfragen a. und b. verweise ich auf das oben Ausgeführte. Inhalt und Duktus der Anträge blickt stark in die Richtung operationalisierbarer Maßnahmen, die zur Bearbeitung der von der „2. Leitplanke“ markierten Herausforderung gut geeignet sind.

Maßnahmen, welche auf die Stärkung des weisheitlich strukturierten Orientierungswissens bei Verantwortlichen in Heimen und Pflegeeinrichtungen zielen, habe ich in beiden Anträgen vermisst.

Ein stärkeres Zur-Sprache-bringen von operationalisierbaren Maßnahmen, die auf die Bearbeitung und Sicherstellung der „1. Leitplanke“ zielen, hätte ich mir in den Anträgen gewünscht.

Ausdrücklich zu würdigen sind in diesem Zusammenhang alle Vorschläge und Maßnahmen in beiden Anträgen, die auf eine stärkere Partizipation der Menschen in den vulnerablen Gruppen zielen (AGATHE, LSZ, Thür Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren, Interessenvertretungen von Menschen, die zu Hause gepflegt werden, Landesseniorenrat, Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen). Menschen – mit welchen Einschränkungen auch immer – sind nach Art 1 GG und nach dem christlichen Menschenbild Subjekte mit Würde und Freiheitsrechten. Besonders vulnerable Menschen dürfen gesellschaftlich nicht ausschließlich unter dem Fokus der Unterstützungs- und Betreuungsbedürftigkeit wahrgenommen werden. Wenn ihre spezifischen Kompetenzen, ihr weisheitlich-lebenserfahrungsgesättigtes Orientierungswissen in die Gestaltung ihres Lebens einfließt, gewinnen alle.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. André Demut

Oberkirchenrat